

E-RECHNUNG AN DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG IN DEUTSCHLAND

Die EU-Richtlinie zur elektronischen Rechnungsstellung und öffentlichen Auftragsvergabe (2014/55/EU) hat den Rahmen für nationale Gesetze zur Stärkung der E-Rechnung geschaffen.



UMSETZUNG IN DEUTSCHLAND

Das E-Rechnungsgesetz wurde im Jahr 2017 beschlossen und überführt die EU-Richtlinie in nationales Recht. Alle öffentlichen Auftraggeber müssen zu bestimmten Fristen in der Lage sein, elektronische Rechnungen anzunehmen und zu verarbeiten. Zudem besteht die Möglichkeit, die Einlieferung von E-Rechnungen für den Rechnungssteller verpflichtend zu machen. Durch den föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik muss die Umsetzung des Gesetzes auf den verschiedenen Verwaltungsebenen betrachtet werden:

- Bundesebene
- Länderebene
- Kommunale Ebene

Standards

- XRechnung
- PEPPOL BIS 3.0 (nur von wenigen Empfängern akzeptiert)
- ZUGFeRD 2.0 (nur von wenigen Empfängern akzeptiert)

BUNDESEBENE

- **Frist für die Behörden, den Empfang und die Verarbeitung von E-Rechnungen umzusetzen:**

- 27. November 2018 für alle obersten Bundesbehörden
- 27. November 2019 für die weiteren und indirekten Bundesbehörden

- **Frist für Rechnungssteller zur Umstellung auf die E-Rechnung:**

- 27. November 2020 für alle Bundesbehörden

Nach dieser Frist müssen alle Rechnungen an Bundesbehörden elektronisch eingereicht werden. Ausnahmen bestehen für Rechnungen aus Direktkäufen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro (netto) und Rechnungen mit sicherheits- oder verteidigungsrelevanten Inhalten.

Plattformen

- Unmittelbare Bundesverwaltung: [ZRE](#)
- Indirekte Bundesverwaltung und weitere öffentliche Auftraggeber auf Bundesebene: [OZG RE](#)

Im April 2018 wurde beschlossen, dass PEPPOL für den elektronischen Rechnungsversand an Bundesbehörden genutzt werden kann. Die Bundesländer entscheiden selbst, ob sie PEPPOL als Eingangskanal zulassen.

LÄNDEREBENE

Alle Bundesländer veröffentlichen eigene Gesetze und Richtlinien zur Umsetzung der elektronischen Rechnungsstellung an ihre Behörden. Unter anderem wird festgelegt:

- ob und wann die Rechnungsstellung in elektronischer Form für Lieferanten verpflichtend wird
- ob PEPPOL als Eingangskanal eingerichtet wird

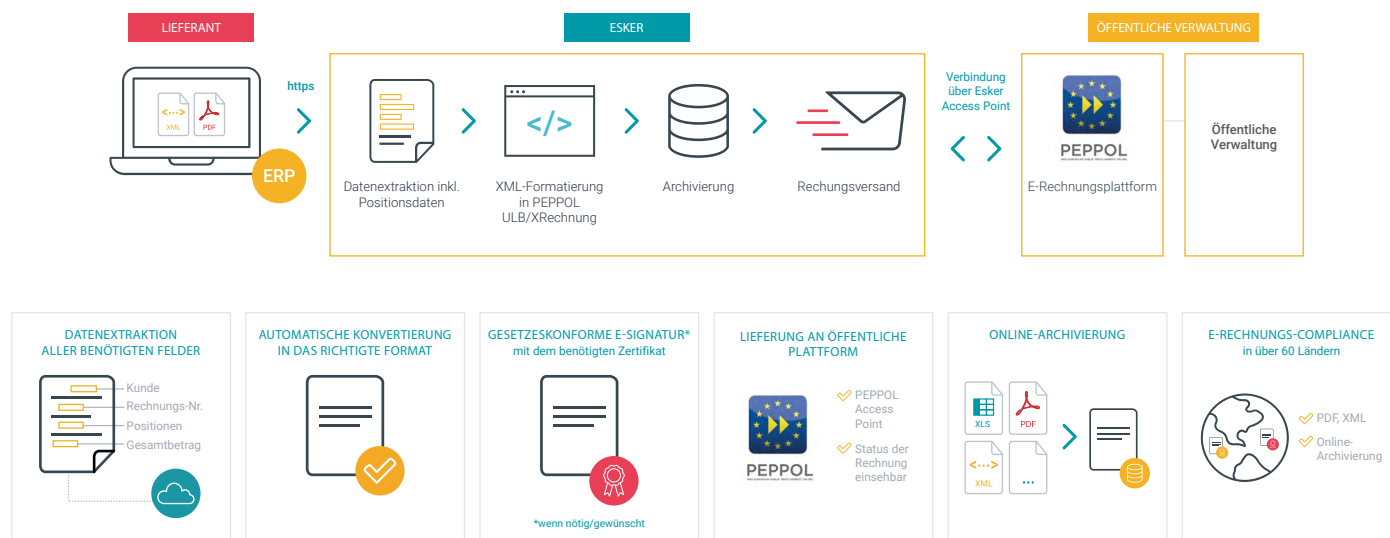
Länderregelungen & Fristen

Stand: April 2020

BUNDESLAND	FRIST FÜR BEHÖRDEN	FRIST FÜR LIEFERANTEN	NUTZUNG PEPPOL	BUNDESLAND	FRIST FÜR BEHÖRDEN	FRIST FÜR LIEFERANTEN	NUTZUNG PEPPOL
Baden-Württemberg	18.4.2020	1.1.2022	ja	Niedersachsen	27.11.2019	1.4.2023	ja
Bayern	18.4.2020	keine Verpflichtung	nein (evtl. später)	Nordrhein-Westfalen	1.4.2020	keine Verpflichtung	ja
Berlin	16.4.2020	keine Verpflichtung	ja	Rheinland-Pfalz	18.4.2020	keine Verpflichtung	ja
Brandenburg	1.4.2020	keine Verpflichtung	ja	Saarland	18.4.2020	keine Verpflichtung	ja
Bremen	27.11.2018	27.11.2020	ja	Sachsen	18.4.2020	keine Verpflichtung	ja
Hamburg	1.4.2020	keine Verpflichtung	geplant	Sachsen-Anhalt	18.4.2020	keine Verpflichtung	ja
Hessen	18.4.2020	18.4.2024	ja	Schleswig-Holstein	18.4.2020	keine Verpflichtung	ja
Mecklenburg-Vorpommern	18.4.2020	keine Verpflichtung	ja	Thüringen	27.11.2019	keine Verpflichtung	ja

DIE ESKER-LÖSUNG FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG

Die Esker-Lösung für die Rechnungsstellung erfüllt die gesetzlichen Anforderungen in mehr als 60 Ländern weltweit, darunter Deutschland. Esker unterstützt die globale Entwicklung zum standardisierten Rechnungsaustausch im B2G-Bereich. Als zertifizierter PEPPOL Access Point verarbeitet, versendet und empfängt die Esker-Lösung problemlos Rechnungen innerhalb des PEPPOL-Netzwerks.



©2020 Esker S.A. Alle Rechte vorbehalten. Esker und das Esker-Logo sind Markenzeichen oder registrierte Markenzeichen der Esker S.A. in den USA und weiteren Ländern. Alle anderen hier verwendeten Markenzeichen sind Eigentum der jeweiligen Eigentümer.